

**HVUK**

**Hilfeverein**

**zur**

**Unterstützung**

**von**

**Krebskranken**

**Satzung**

## **Satzung des HVUK Hilfverein zur Unterstützung Krebskranker**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen HVUK – Hilfverein zur Unterstützung Krebskranker. Er hat seinen Sitz und Geschäftsstelle in Kaiserstr. 4, 66121 Saarbrücken.

- a) Der Vorstand bemüht sich um die Eintragung des HVUK in das Vereinsregister Saarbrücken. Ist der Eintrag erfolgt, entfällt dieser §1, Abs. a) und § 1, Abs. b) erhält Gültigkeit ohne weitere Satzungs-Änderung. Des weiteren wird dem Vereinsnamen die Abkürzung e.V. hinzugefügt.
- b) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 (3) und (4) dieser Satzung.
- (3) Zweck des Vereins ist es, insbesondere an Krebs erkrankte Menschen, aber auch ältere, behinderte und pflegebedürftige Menschen zu unterstützen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 4.1 Behördengänge, Einkäufe und Erledigung sonstiger Wege
  - 4.2 Stellen von Anträgen bei Behörden und sonstigen dritten Stellen
  - 4.3 Leisten von Hilfestellung und Beratung im Hinblick auf etwaige zustehende Fördermittel und sonstige gegenüber dritten Stellen bestehende Ansprüche, unter Einhaltung der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).
- (5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern. Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten.

(2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, welcher über diese mit einer Frist von sechs Wochen entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung wird vom Vorstand begründet.

(3) Außerordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Dies können Ehrenmitglieder und sonstige Mitglieder sein.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung
- Ausschluss
- Tod (bei natürlichen Personen )
- Auflösung (bei juristischen Personen)

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Sie ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Auflösung eines Mitglieds, das eine juristische Person ist, ist der geschäftsführende Vorstand direkt durch den juristischen Vertreter dieser Person zu benachrichtigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des Vereins entgegen wirkt. Dieses Mitglied ist, mit Angabe der Gründe, über den beabsichtigten Ausschluss vom geschäftsführenden Vorstand (§ 12) zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Stellungnahme dazu mit einer Frist von einem Monat hinzuweisen.

(4) Im Widerspruchsfalle obliegt die endgültige Entscheidung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliederversammlung darüber entschieden hat.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss eine Wiederaufnahme beantragen. Über diesen Antrag entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung behandelt. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 5a Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder ist möglich. Es dürfen auch Arbeitsverhältnisse zwischen einem Mitglied und dem Verein abgeschlossen werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens ein Mal im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen.

(2) Zur zwischenzeitlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es eines Beschlusses des Vorstands oder eines Antrags von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag muss begründet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- 3.1 die Entlastung des Vorstands nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts
- 3.2 die Wahl des geschäftsführenden Vorstand
- 3.3 die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- 3.4 die Festsetzung der Beiträge
- 3.5 Änderungen dieser Satzung
- 3.6 Den Ausschluss von Mitgliedern
- 3.7 Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
- 3.8 Anträge nach § 10 dieser Satzung
- 3.9 Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand oder von ihm berufenen Gremien angehören, noch Angestellte des Vereins sind.

## **§ 8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den Reihen der weiteren Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, aber jedem Mitglied zugänglich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und des Rundfunks entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und diese mit Begründung vorzutragen (Antrags- und Vortragsrecht).

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit und bei Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der nichtschriftlichen Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mit mindestens einem Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird oder wenn sich bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds mehr als ein Kandidat um das gleiche Amt bewirbt.

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der vom Versammlungsleiter bestellte Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschrieben ist. Die Niederschrift muss Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, die aktuelle Zahl der Vereinsmitglieder, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Desweiteren muss die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung erwähnt sein. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vereins – im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden – drei Monate vor dem festgelegten Termin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied drei Tage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein benannte Adresse gerichtet ist.

## **§ 10 Tagesordnung und Anträge**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung bedarf vor Eintritt in die Beratungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand Anträge zur vorläufigen Tagesordnung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist können keine weiteren Anträge zur Beschlussfassung mehr zugelassen werden.
- (3) Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind allen Mitgliedern unverzüglich nach Ablauf der Monatsfrist gesammelt zuzustellen. Sie werden Bestandteil der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit beschließen, durch die Diskussion notwendig gewordene Anträge zusätzlich zuzulassen.

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der Verein kann sich einen erweiterten Vorstand geben. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - 2 Beisitzer.
- (2) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der neben den Zuständigkeiten auch die Häufigkeit und Form der Sitzungen sowie die Beschlussfassung geregelt sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand ernennt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands (§ 12) Referenten für besondere Aufgaben. Er kann sie im Einzelfalle, und soweit es sachdienlich erscheint, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann Entscheidungen in dringenden Fällen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, treffen. Solche Eilentscheidungen sind unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussergebnisse sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich gegebenenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wählbar sind nur die in § 3, Abs. 1 dieser Satzung genannten natürlichen Personen.

(7) Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand für den Rest seiner Amtsdauer ein anderes Mitglied aus den vorgenannten Reihen.

## **§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand**

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden zusammen den Geschäftsführenden Vorstand. Sie sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB und können für ihre Tätigkeit auch eine angemessene Vergütung erhalten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Neben der Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand

- 2.1 die Unterrichtung des erweiterten Vorstands in vierteljährlichen Abständen über alle wesentlichen Vorgänge im Verein, dessen Finanzen und den Haushaltsplan, sowie über die Beziehungen zu anderen Organisationen;
- 2.2 die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen des erweiterten Vorstands;
- 2.3 die Aufstellung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann durch Niederlegung seines Amtes oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung vorzeitig ausscheiden. Für eine etwaige Abwahl gelten die §§ 8 bis 10 dieser Satzung, mit der Maßgabe, dass dieser Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand für die Nachfolge für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied aus seinen Reihen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen**

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine derartige Änderung ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben und der nächsten Mitgliederversammlung zu Zustimmung vorzulegen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 2 der Vereinssatzung.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Stand dieser Satzung: Oktober 2013